

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P200998,

beschliesst:

I.

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 22. November 2021¹⁾ (Stand 24. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen

¹ In Innenräumen an Veranstaltungen sowie an Fach- und Publikumsmessen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen.

³ Für Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie für Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden gilt eine Meldepflicht an das zuständige Departement.

§ 2b (neu)

Restaurationsbetriebe

¹ In Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen.

§ 2c (neu)

Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

¹ In Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

§ 2d (neu)

Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss §§ 2a bis 2c

¹ Von der Maskenpflicht an Veranstaltungen und Fach- und Publikumsmessen sowie in Einrichtungen und Betrieben gemäss §§ 2a bis 2c ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c) Personen an privaten Veranstaltungen gemäss Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage;
- d) Personen während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten;
- e) Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen;
- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Kontakt zu Gästen oder Besuchern;

¹⁾ [SG 321.331](#)

g) Rednerinnen und Redner und auftretende Personen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Januar 2022.

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

